

## Reglement zur Verwendung der Gelder aus dem Spezialkonto „Allgemeine Verwendung“

### 1. Entstehung

Unter dem Namen „Allgemeine Verwendung“ wird ein Spezialkonto in der Gemeinderechnung Bühler geführt.

Das Kapital zur allgemeinen Verwendung ist entstanden durch Vermögen aus verschiedenen Fonds, Legaten und Zuwendungen, deren Zweckbestimmungen nicht mehr realisiert werden können oder der Gemeinde zur freien Verfügung zugewendet wurden.

Kapital per 1.1.2016:

Adolf Eisenhut-Fonds	CHF	31'943.00
Landesfähnrich Sutter Legat	CHF	619.00
Rückstellungen übrige Gemeindeguthaben (Zuwendungen zur freien Verfügung ohne Namensnennungen)	CHF	15'650.90
Lebensqualität durch Nähe	CHF	4'498.72
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>52'711.62</b>

Durch die Zusammenführung der verschiedenen Fonds und Legate wird ermöglicht, dass das vorhandene Kapital entweder im Sinne der Spender eingesetzt oder für die Allgemeinheit eingesetzt werden kann. Zudem soll für künftige Spender ersichtlich sein, dass der Gemeinderat Geldzuwendungen für das Wohl der Dorfbevölkerung einsetzt und nicht in den ordentlichen Haushalt fliessen lässt.

### 2. Zweck

Das vorhandene Kapital soll zum Wohle der Dorfbevölkerung von Bühler eingesetzt werden. Z.B. für einzelne Projekte im Sinne der Standortförderung und des Umweltschutzes, Einmalauszahlungen für einen Dorfanlass, Anschaffungen von denen die Mehrheit der Bevölkerung profitiert usw.

Auszahlungen an Einzelpersonen dürfen nicht getätigt werden, ausser der zu erfüllende Zweck kommt einer Mehrheit der Einwohner zu Gute. Es können auch Projekte mit einer Anschubfinanzierung unterstützt werden oder mit Rückzahlungsvereinbarungen.

Zu diesem Zweck wird unter dem Namen „Allgemeine Verwendungen“ ein Spezialkonto in der Gemeinderechnung Bühler geführt.

### **3. Finanzierung / Speisung**

Das Spezialkonto „Allgemeine Verwendungen“ wird gespeist durch:

- Spenden und Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen
- Zinsen (das Kapital wird 2% verzinst)
- Rückzahlungen aus Projekten (gem. Vereinbarungen)

Die Verzinsung beträgt minimal 2%. Der Gemeinderat kann den Zinssatz anpassen.

### **4. Maximalauszahlungen**

Pro Jahr dürfen im Maximum CHF 5'000.- pro Fall und in der Gesamtsumme nicht mehr als CHF 15'000.- ausbezahlt werden. Für Anschubfinanzierungen mit Rückzahlungsvereinbarung gibt es keine Auszahlungsgrenze.

### **5. Fonds-Kommission**

Der Gemeinderat wählt eine Kommission bestehend aus sieben Mitgliedern für die Behandlung und Auszahlung von Gesuchen. Die Kommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- Drei Mitglieder aus dem Gemeinderat, davon wird ein Sitz durch Gemeindepräsidium besetzt
- Vier Mitglieder aus der Bevölkerung

### **6. Bearbeitung von Gesuchen**

Gesuche aus der Bevölkerung müssen an die Fonds-Kommission schriftlich eingereicht werden. Das Gesuch ist zu begründen mit dem Mehrwert, den die Bevölkerung erfahren soll. Es wird auch jedem einzelnen Gemeinderat oder den gemeinderätlichen Kommissionen ermöglicht, Gesuche zu stellen.

Die Fonds-Kommission behandelt die Gesuche innert drei Monaten.

### **7. Auszahlungskompetenzen**

Eine Auszahlung wird aufgrund eines Fonds-Kommissionsbeschlusses ermöglicht. Die Fonds-Kommission hat sich an die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss dem Finanzhaushaltsgesetz zu halten. Eine andere gemeinderätliche Kommission oder Verwaltungsangestellte haben keine Kompetenzen zur alleinigen Auszahlungsentscheidung.

### **8. Berichterstattung**

In der Jahresrechnung wird über die Mittelverwendung wie auch über die Spendeneingänge dieses Spezialkontos Rechenschaft abgelegt. Über laufende Projekte soll auch in den Mitteilungen des Gemeinderates informiert werden.

Genehmigt durch das Stimmvolk: 28. Februar 2016

Inkraftsetzung: 1. Juni 2016

gez. Gemeindepräsidium:

Ingeborg Schmid

gez. Gemeindeschreiber:

Richard Fischbacher